

MERKBLATT ZWEIFTEILIGE RENTE

Grund- und Zusatzrente

Die PKE gewährt die Altersrenten bei Pensionierungen zweiteilig. Die Zielrente setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzrente zusammen. 90 % der Zielrente sind garantiert und werden immer ausbezahlt (= Grundrente). Die Höhe der Zusatzrente ist variabel und hängt vom Deckungsgrad ab. Sie liegt zwischen 0 % und 20 % der Zielrente.

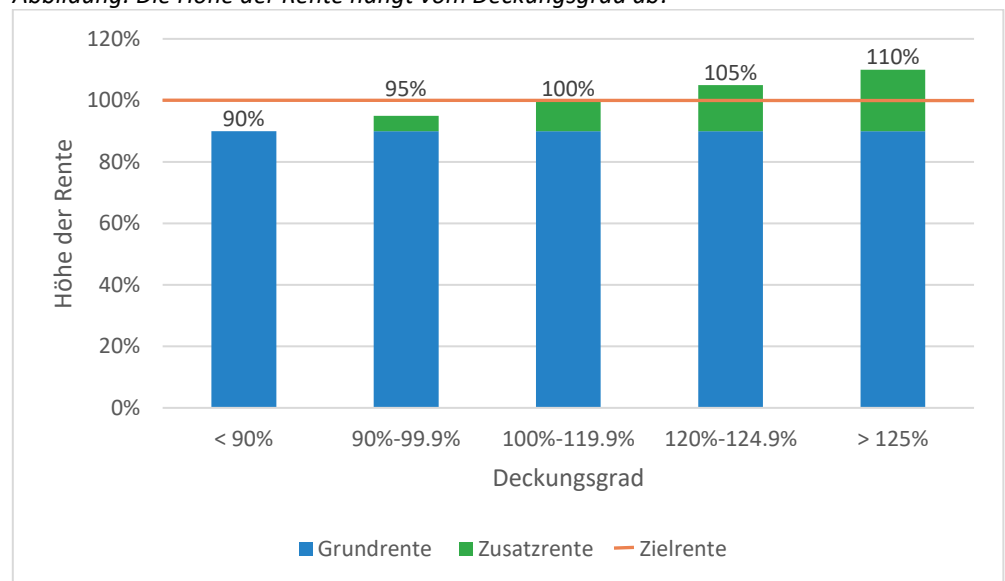
Die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beim Tod eines Altersrentners bzw. einer Altersrentnerin entspricht 63 % der Ziel-Altersrente. Davon sind ebenfalls 90 % als Grundrente garantiert. Die Höhe der Zusatzrente ist wie bei der Altersrente variabel.

Berechnung der Rentenhöhe

Im Zeitpunkt der Pensionierung berechnet die PKE die Ziel-Altersrente mit dem Ziel-Umwandlungssatz (vgl. Anhang 1 des Vorsorgereglements).

Bei einem Deckungsgrad zwischen 100 % und 119,9 % zahlt die PKE die Zielrente (100 %) aus. Wenn der Deckungsgrad höher oder tiefer ist, ändert die Zusatzrente.

Abbildung: Die Höhe der Rente hängt vom Deckungsgrad ab.



Grundlage für die Höhe der Zusatzrente ist der Deckungsgrad am 31. Dezember. Falls eine Anpassung notwendig ist, ändert die Höhe der Zusatzrente am darauffolgenden 1. April und gilt für ein Jahr, also bis zum 31. März des Folgejahres.

Nicht betroffene Renten

Die Kinderrenten verändern sich nicht. Deren Höhe hängt nicht vom Deckungsgrad ab.

Keine Aufteilung der Renten erfolgt, wenn die Altersrente vor dem 1. Februar 2014 begonnen hat. Das Gleiche gilt für Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, welche aus solchen nicht zweigeteilten Renten entstehen oder entstanden sind.